

**Vereinfachte Flurbereinigung Düste Nr. 2618;
Plangenehmigung zur Planänderung Nr. 6 nach § 41 FlurbG**

Hier: Prüfung des Einzelfalles nach UVPG

1. Voraussetzungen: Prüfung des Einzelfalles

Die Planänderung Nr. 6 zum Plan nach § 41 FlurbG¹ wurde mit Schreiben vom 17.11.2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Anlage 1 zum UVPG² ist für den Plan nach § 41 die UVP-Pflicht im Einzelfall zu prüfen. Die Vereinfachte Flurbereinigung Düste Nr. 2618 wurde im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine UVP Pflicht nicht besteht.

Die UVP für die Änderung eines Vorhabens richtet sich im Falle des Planes nach § 41 FlurbG nach § 9 (3) des UVPG:

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(...)

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1.(...)

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(...)

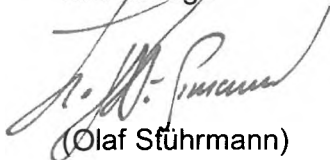
Derzeit erfolgt die Prüfung des Einzelfalles nach der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2012³.

2. Prüfung des Einzelfalles Vereinfachte Flurbereinigung Düste Nr. 2618

In der Anlage wurden die Änderungen durch die aktuelle (rot) Planänderungen eingetragen.

Die vorliegenden Planänderungen betreffen die gleichen Tatbestände wie in der Prüfung der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Auch in der Summe führen sie nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt, eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrage



(Olaf Stührmann)

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

³ <http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6496>, zuletzt eingesehen am 19.04.2024).